

Synode

Synodebeschluss betreffend Jahresbericht 2017 des Pfarrkapitels

Luzern, 30. Mai 2018

Die Synode der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Luzern,
gestützt auf § 37 Abs. 1 der Kirchenverfassung,
auf Antrag des Synodalrates,

beschliesst:

Vom Jahresbericht 2017 des Pfarrkapitels wird Kenntnis genommen.

Namens der Synode
der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Luzern

Fritz Bösiger
Synodepräsident

Christoph Hehli
Synodesekretär

Peter Laube
Synodesekretär

Pfarrkapitel

Thomas Widmer, Co-Präsident
Rigiblickstrasse 12
6353 Weggis

**Zuhanden des Synodalrats / der Synode der Evangelisch-Reformierten Kirche
des Kantons Luzern**

Jahresbericht 2017 Pfarrkapitel

Im 2017 wurden drei Pfarrkapitel abgehalten, am 25. Januar in Dagmersellen, am 30. August in Rothenburg und ein Ausserordentliches am 18. Oktober auch in Rothenburg. Dazu wurden 3 Vorstandssitzungen einberufen, um die anstehenden Kapitel vorzubereiten.

In den 3 Kapitel-Versammlungen wurden 26 Traktanden behandelt. Erwähnenswert dabei:

Pfr. Dr. Benedict Schubert aus Basel referierte anhand von 12 Thesen **«Die Mission der reformierten Kirche in der Schweiz»**. Das Referat wurde in konzentrierter Gruppenarbeit vertieft. (Anhang 1)

Sara Stöcklin WEKOT referierte zum Thema **«Nachwuchsförderung und aktuelle Entwicklung der Pfarrstellen:**

Die Zusammenarbeit mit MultiplikatorInnen, um die Zielgruppen zu erreichen, wird angestrebt. Die Massnahmen in diesem Bereich.

- Jährliche MultiplikatorInnen-Treffen
- Kontaktpersonen in den verschiedenen Pfarrkapiteln/-konventen suchen
- Als Kontaktperson für die Luzerner Kirche wird Sabine Boser vorgeschlagen und angefragt, da sie als Hochschulseelsorgerin Kontakte zu Studierenden hat
- Fokussierung von Zielgruppen auf
 - Fachlich interessierte junge Erwachsene mit kirchlichem Bezug, z.B. mit Standaktionen/Workshops an überregionalen Jugendanlässen oder dem Campus Kappel

- Fachlich interessierte MaturandInnen ohne kirchlichen Bezug
z.B. mit Angeboten für Mittelschulen (von den Theologischen Fakultäten
verantwortet) oder dem Campus Kappel
- Theologiestudierende
- QuereinsteigerInnen

In der **Spitalseelsorge** ist die sog. Widerspruchslösung aufgehoben worden. D.h. es können nur noch diejenigen Patienten besucht werden, wo die Betreffenden der Weitergabe ihrer Namen ausdrücklich zustimmen.

Das **Präsidium des Pfarrkapitels** konnte neu besetzt werden, zunächst durch den Schreibenden als «Präsident ad interim», bis sich eine Lösung mit einem Präsidenten «vom Land» abzeichnete, dann als Co Präsidium mit Pfr Ulrich Walter und dem Schreibenden Pfr. Thomas Widmer.

Von den **Info's von den Fachstellen bzw. aus dem Synodalrat** waren besonders erwähnenswert:

- Die Neuaufteilung der Seiten im KIBO
- Die Neueintritte der Pfarrpersonen Lorenz Schilt (Michelsamt), Marcel Horni (Escholzmatt), Lilli Hochuli (Hochdorf) und Bernd Steinberg (Wolhusen) in Ihr Amt

Die **Aufforderung vom Synodalrat an das Pfarrkapitel, sich in den Vernehmlassungsprozess neues PG einzuschalten**, wurde ernst genommen. Dies wurde mit einer Stellungnahme (Anhang 2) und einem in Auftrag gegebenen Rechtsgutachten an die Hand genommen.

Es wurde eine AG «Pfarrwahl» ins Leben gerufen, welche 2-3 Varianten für die Volkswahl ausarbeitete.

Weggis 28.3.2018

Für das Co-Präsidium: Thomas Widmer, Pfr.





KIRCHGEMEINDE
BASEL WEST

Pfarramt Peterskirche
Pfr. Dr. Benedict Schubert
Peterskirchplatz 8
4051 Basel

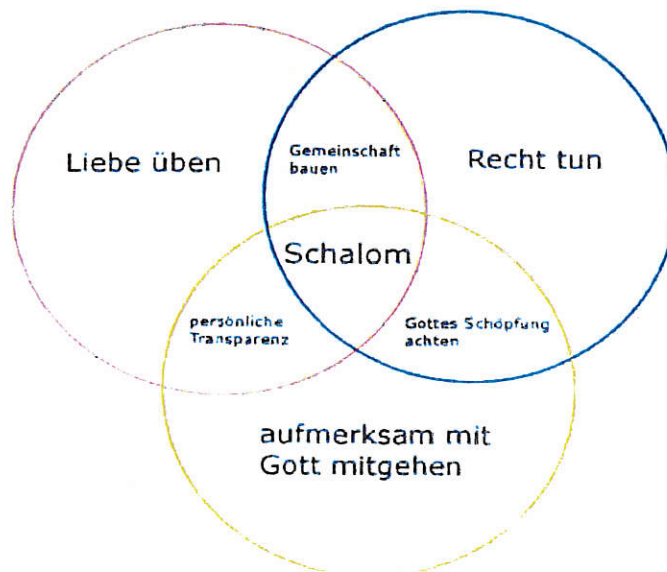
T 061 261 11 84

benedict.schubert@erk-bs.ch
www.erk-bs.ch/kg/baselwest

Die Mission der reformierten Kirche in der Schweiz. 12 Thesen

1. Mission ist nicht nur, aber sie ist auch Kommunikation des Glaubens, die andere ausdrücklich dazu einlädt, sich der Kirche anzuschliessen. Das muss und darf nicht unreflektiert als unmoralischer «Proselytismus» diskreditiert werden.
2. «Mission ist die Theorie und Praxis kirchlicher Fremdbegegnung.» (Christine Lienemann)
3. Mission ist also nicht nur das, was im exotischen Anderswo geschieht – auch wenn das, was dort geschah und geschieht inspirierend sein kann. Die Unterscheidung zwischen «innerer» und «äusserer» Mission ist obsolet.
4. Die für den Schweizer Protestantismus charakteristische ekklesiologische Unschärfe in Bezug darauf, wer zur Kirche gehört und wer nicht, macht es nicht immer einfach, festzustellen, ab wann eine Begegnung «Fremdbegegnung» ist. Mission ist dennoch in der Schweiz zunehmend bewusst gelebte Wirklichkeit, weil immer weniger Menschen sich zur Kirche zählen und/oder zur Kirche gezählt werden wollen. Dass Kirche ohne Mission nicht sein kann, ist zunächst nicht normative Forderung, sondern schlicht Beschreibung von religionsdemographischer Wirklichkeit.
5. «Du kannst nicht nicht kommunizieren.» Es ist also sinnvoll darüber nachzudenken, wie wir kommunizieren, wie wir uns denen gegenüber verhalten, denen Kirche fremd ist. Und wir ihnen.
6. Mission als «Kommunikation gegen aussen» muss sich in der Schweiz besonderen Herausforderungen stellen:
 - a. Die Kirche hat in der Schweiz ein Image-Problem. Sie ist gleichzeitig mit zu hohen und zu tiefen Erwartungen konfrontiert.
 - b. Die Kirche lebt «in zu grossen Kleidern». Das bringt die Gefahr, dass zu viele Ressourcen für den Erhalt gebunden ist, zu wenige freigestellt für die Innovation.
 - c. Wir leiden in der Schweiz an einer kollektiven Sprachstörung in Sachen Religion und Glaube. Sie ist eine Folge der sehr weit fortgeschrittenen Individualisierung und Privatisierung des Glaubens.
7. Wenn nicht mehr alle dazugehören, müssen wir es auch nicht mehr allen recht machen. Klareres Profil ergibt sich nicht aus Abgrenzung, sondern aus Konzentration. (Vgl. Sacharja 2, 5-11)
8. Kommunikation ist glaubwürdig, wenn sie authentisch ist. (Das gilt auch bei Inszenierungen, wenn ich eine Rolle spiele).

9. Es gilt, das Bewusstsein dafür zu schärfen, dass wir nicht eine Meinung auf einem Markt anbieten, sondern Zeuginnen und Zeugen der Wirklichkeit sind, dass «das Gottesreich mitten unter uns ist». Dabei können wir nicht länger nur darauf warten, dass «sie» zu «uns» kommen. Wir müssen Ideen entwickeln, wie wir aktiv andere erreichen.
10. Dieses Bewusstsein nimmt im Mass zu, wie wir «die Autorität der Schrift» ernst nehmen – nicht als Kampfbegriff und Zwangsmittel, aber als die inspirierte und inspirierende Instanz, die meine Vorurteile korrigiert.
11. Versuche, Mission auf den Begriff zu bringen, helfen dabei, unser eigene Verständnis von Mission zu klären.
- Du sollst den Herrn, deinen Gott, lieben mit deinem ganzen Herzen, mit deiner ganzen Seele und mit deinem ganzen Verstand. Und du sollst deinen Nächsten lieben wie dich selbst. (Mt 22, 37-39)
 - Es ist dir gesagt, Mensch, was gut ist, und was der Ewige bei dir sucht: Gottes Recht tun, Liebe üben und aufmerksam mitgehen mit deinem Gott. (Mi 6,8)



- Verkündigung und Diakonie
 - Gerechtigkeit, Friede, Bewahrung der Schöpfung
12. Mission ist begründet im Ruf in die Nachfolge, gelebt in Solidarität mit den Armen und im Dialog mit Andersgläubigen

Vernehmlassungsantwort des Pfarrkapitels zum Entwurf des Personalgesetzes der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Luzern

Verabschiedet in der ausserordentlichen Sitzung vom 18. Oktober 2017

1 Einleitung

Das Pfarrkapitel hat über das Personalgesetz (PG) in der Sitzung vom 18. Oktober 2017 diskutiert. Folgende Punkte sollen aus dieser Debatte in den Vernehmlassungsprozess eingebracht werden.

2 Was wir anerkennen

- Die Vorlage eines PG, das grundlegende Dinge bezüglich des Anstellungsverhältnisses (Arbeitszeit, Lohn, Spesen, Ferien, Geschenke, etc.) regelt und so der Verantwortung gegenüber den Mitarbeitenden gerecht wird.
- Die Schaffung von Rechtssicherheit und Transparenz bezüglich des Anstellungsverhältnisses.
- Die Idee einer gerechten, sozialen und attraktiven Regelung der Anstellungsverhältnisse für alle Mitarbeitenden.
- Die Vorlage eines Gesamtentwurfs, der alle Mitarbeitenden in der Kirchgemeinde einschliesst und in die Verantwortung nimmt.
- Die Beibehaltung des Grundsatzes, dass in der Kirche Anstellungen durch Auswahl und Wahlverfahren geschehen.

Wir haben die Abschaffung des Beamtenstatus zur Kenntnis genommen.

3 Was uns wichtig ist

Wir beantragen, dass die im Ordinationsgelübde gegebenen Verpflichtungen im PG eingearbeitet werden.¹ Dabei geht es um das Spannungsfeld, das durch die Verpflichtung der Pfarrpersonen gegenüber den beiden Instanzen Jesus Christus und kantonalkirchliche Gesetzgebung gegeben ist.

Weiter ist aus unserer Sicht die gemeinsame Verantwortung und Leitung der Kirche von Behörden, Kirchenvorstand / Kirchenpflegen und Pfarrschaft für die Zukunft wichtig. Diese sollte in die Grundsätze des Personalrechtes (PG § 3) aufgenommen werden.

Wahl und Berufung sind im Blick auf Arbeitsauffassung und Einstellung theologisch und reformationsgeschichtlich wichtige Begriffe. Diese von der Reformation geprägte

¹ Kirchenordnung Evang. Ref. Kirche Kantons Luzern § 88 u. 89

Tradition wollen wir nicht aufgeben, auch wenn sie manchmal zu den organisatorischen und rechtlichen Denkkategorien quer steht.

Der Pfarrberuf ist eine Aufgabe, in der eine Person in der Öffentlichkeit steht und wirkt. Diese Arbeitssituation ist mit Einfluss, mit Ansprüchen, mit Erwartungen, mit Forderungen von verschiedenen Seiten, aber manchmal auch mit Projektionen und Konflikten verbunden. Dieser öffentliche Charakter des Amtes bedarf sowohl einer theologisch-ekklesiologischen als auch einer demokratischen Legitimation, die sich auch im Personalgesetz widerspiegeln sollten. Die doppelte Verantwortung der Pfarrperson gegenüber der Gemeinde und der Gemeinde für die Pfarrperson bezieht sich einerseits auf die Organisationsstruktur der Kirche, aber auch auf den Inhalt der Verkündigung (Christus, im Sinne von 1. Kor 12,4-10 mit dem Bild von den Geistgaben und 1. Kor 12,12-28 mit dem Bild vom Leib Christi und den Gliedern).

Im Ordinationsgelübde der Pfarrpersonen, in der Volkswahl und in der Inpflichtnahme der Behörden kommt diese Verantwortung zum Tragen. Das Pfarrkapitel hat zum Thema Leitungsverantwortung im Jahr 2009 ein Grundsatzpapier verabschiedet, das den Ämtern in der Kirche auch unter Berücksichtigung des Wegfalls vom Beamtenstatus eine Bedeutung und Aufgabe zuweist.²

Deshalb beantragen wir:

- Die Ämter als Aufgabenbezeichnung für kirchliche Funktionen nicht aufzugeben.
- Den reformatorischen Grundsatz: „Das Kirchenvolk wählt die geistliche Leitung“ nicht aus organisatorischen und juristischen Gründen aufzugeben, sondern in den Entwurf vom Personalgesetz einzuarbeiten.³
- Eine demokratische Legitimation der Anstellung einer Pfarrperson durch ein Wahlverfahren, das die Kirchenbasis miteinbezieht.⁴
- Das Wissen des SEK als Dachverband der Reformierten Kirchen zu nützen und eine theologische und kirchenrechtliche Stellungnahme zum PG von ihm einzuholen.
- Den Studienurlaub im PG zu verankern, und ihn auf alle Mitarbeitenden auszudehnen, die hauptberuflich in der Verkündigung, Diakonie und

¹ Stellungnahme des Pfarrkapitels der Evangelisch-Reformierten Kirche des Kantons Luzern zur Frage der Leitungsverantwortung in Kirchengemeinden vom 2.09.2009, Littau (PDF im Anhang)

² §50.3 der Verfassung.

³ Das kirchliche Gesetz kann bei ordinierten oder beauftragten Mitarbeitenden der Kirchengemeinde die Zuständigkeit für Wahlen und Entlassungen der Stimmberechtigten übertragen.

⁴ Die Gemeindeglieder müssen letztinstanzlich entscheiden können, was unter einer evangeliums-gemässen Lebensführung der Behörden und der Geistlichkeit zu verstehen ist. Mit der Vorstellung eines Priestertums aller Gläubigen kann diese Verantwortung nicht delegiert werden. Deshalb ist die Möglichkeit der Volkswahl und Volksentlassung der Geistlichkeit in das Personalgesetz einzuarbeiten.

Seelsorge tätig sind, also in der Öffentlichkeit stehen.⁵ Über die Finanzierung des Studienurlaubs durch einen Rückstellungsfonds der Landeskirche ist nachzudenken.

4 Befürchtete Auswirkungen Gemeinsame Gemeindeleitung versus Hierarchie

Die gemeinsame Gemeindeleitung von Kirchenvorstand / Kirchenpflege und Pfarrpersonen ist ein schweizerischer reformatorischer Grundsatz und als basisdemokratisches Element wichtig für die Zukunft der Kirche.

Sie wird durch das vorgeschlagene Personalgesetz faktisch rechtlich eingeschränkt.

Für die Kirche geht durch die Ausbreitung einer hierarchischen Angestelltenmentalität dieser Grundsatz der gemeinsamen und geteilten Gemeindeleitung verloren, was wiederum dem Ordinationsverständnis des Pfarrberufes und der darin formulierten Verantwortung widerspricht⁶

5 Was offen bleibt

- Eine Wohnsitzregelung muss thematisiert werden.
- Im Hinblick auf den vom Konkordat prognostizierten Pfarrpersonenmangel in der Schweiz ist auf die Attraktivität einer Anstellung im Kanton Luzern zu achten.
- Bei einer dreimonatigen Probezeit lässt sich für eine Pfarrperson mit Familie keine attraktive Stellenausschreibung bewerkstelligen.
- Zur Verantwortung für eine Organisationsstruktur und zur Erledigung des Auftrages gehören neben den Anstellungsbedingungen auch die Definition und die Delegation von Weisungsbefugnissen. Im Personalgesetz bleibt dieser Punkt offen.
- Der Passus PG § 57,4 in der allgemeinen Dienstpflicht der Angestellten, «ausser Dienst jedes Verhalten zu unterlassen, das ihre Vertrauenswürdigkeit hinsichtlich ihrer dienstlichen Tätigkeit beeinträchtigen» könnte, ist wenig konkret und sollte

⁵ Ein Studienurlaub mindestens alle 8 Jahre im Sinn eines akademischen Sabbaticals ist zur Aufrechterhaltung der inhaltlichen Qualität der pfarramtlichen Tätigkeit unerlässlich. Darüber hinaus wurde das Pfarrkapitel es begrüssen, den Studienurlaub als Zeit der Regeneration und Neuorientierung auf alle Mitarbeitenden auszudehnen, die beruflich in der Verkündigung, Diakonie und Seelsorge tätig sind.

⁶ Standards für die Aus- und Weiterbildung der evang.-ref. Pfarrpersonen vom Konkordat: https://www.bildungkirche.ch/dokumente/Gesamtcurriculum/Standards_kirchliche_Ausbildung021213def.pdf

durch Landesregeln, wie sie zum Beispiel die Bündner Kirche erlassen hat, ergänzt werden.⁷

6 Ergänzender Vorschlag:

In der neuen Verfassung und entsprechenden Gesetzen der Reformierten Kirchen Basel-Stadt und anderer Kantone gibt es verschiedene Formen der Anstellung und der Wahl einer Pfarrperson, die von ihrer Funktion und Tätigkeit abhängig ist. Dieses Modell könnte bezüglich der offenen Fragen bezüglich Wahlverfahren Impulse zur Lösung geben.

Das Pfarrkapitel hat eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die zwei bis drei Modelle für eine Volkswahl ausarbeitet.

7 Beschluss – Zustimmung

Das Pfarrkapitel von 18. Oktober 2017 hat diesem Papier einstimmig zugestimmt.

Für das Präsidium: Thomas Widmer, Pfr. Co-Präsident



Weggis, 25.10.2017